Segelanweisung Forggensee 20xx

Segelfreunde Marktoberdorf e.V.



1. Allgemeines

1.1	Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften
	des DSV, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuß des DSV
	genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, und
	den Segelanweisungen gesegelt.
1.2	Es gilt Kategorie C für Werbung gem. ISAF-Regulation 20 sofern die
	Ausschreibung keine weitergehenden Einschränkungen macht.
1.3	Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für
	Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden bis spätestens 1
	Stunde vor dem Start bekannt gegeben.
1.4	Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
1.5	In Ergänzung zu den WR -Regel 46- muss bei Regatten der für die Führung
	eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein,
	Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet
	vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage
	des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
	ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen
	Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige
	Befähigungsnachweis gefordert.
1.6	Regattateilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden oder
	telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Mobiltelefone müssen
	während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die
	Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.

2. Sicherheitsbestimmungen

2.1	Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang (Ergänzung WR 4). Jugendliche müssen immer Schwimmwesten tragen.
2.2	Bei Sturmwarnung und Vorsichtsmeldung (Blinklicht am Ufer) oder Zeigen der Flagge "Y" im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
2.3	Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.

3. Bahnen

3.1	Form und Farbe der Bahnmarken werden zur Steuermannsbesprechung bekanntgegeben.
3.2	Die Wettfahrtleitung legt vor dem Start von der Startlinie aus gegen den Wind die Bahnmarke 1. Die WL kann am Startschiff den Kurs zur Bahnmarke 1 anzeigen
3.3	Die Lage der anderen Bahnmarken werden zur Steuermannbesprechung bekanntgegeben.

4. Bekanntmachungen an Land

Υ	↑ •	Schwimmwesten sind vor dem Auslaufen zu tragen
L	↑ •	Bekanntmachung der Wettfahrtleitung beachten
AP	↑••	Startverschiebung
Р	↑ •	Bitte Auslaufen, es erfolgt in Kürze der Start

5. Start

Die <u>Startlinie</u> wird gebildet durch einen Mast auf dem Startschiff und die Startlinienbegrenzungsboje oder eine Bahnmarkentonne an der Backbordseite des Startschiffes. Zusätzlich kann eine innere Begrenzungstonne gesetzt werden.

Startverfahren:

Deutlich vor Ankündigungssignal (optional !!)	Bahnmarkenflaggen ROT oder GRÜN: Bahn nach Segelanweisung zu segeln	Kein Signal
6 MINUTEN VOR DEM START	"L" oder "AP" nieder	↓ •
5 MINUTEN VOR DEM START	ANKÜNDIGUNGSSIGNAL Klassenflagge oder Yardstickflagge U	↑•
4 MINUTEN VOR DEM START	VORBEREITUNGS-SIGNAL "P" keine Startverschärfung "I" (Round-the-ends) Regel	↑ •
1 MINUTE VOR DEM START	"I" nieder (<i>zum Beispiel</i>)	↓ •
START	Klassenflagge nieder (<i>oder</i> Yardstickflagge U)	↓ •

6. Rückruf

EINZELRÜCKRUF (max. 5s nach Start)	"X" hoch	↑ •
ALLGEMEINER RÜCKRUF	1.HS hoch [1. HS runter = - 6 min.]	• •

7. Bahnänderung

BAHNÄNDERUNG	"C" Die Position in Länge oder Richtung der nächsten Bahnmarke hat sich geändert.		••••
Zusätze	Mögliche Zusätze zu "C": Kompasskurs der geänderten Bahnmarke, Verlegung der Bahnmarke nach Steuerbord (grüne dreieckige Flagge), nach Backbord (rechteckige rote Flagge) Distanzverlängerung (+) Distanzverkürzung (-);	275 +	

8. Bahnverkürzung

	"S"	
BAHN- VERKÜRZUNG	Zieldurchgang zwischen der nahen Bahnmarke und Flaggenstab von S.	• •

9. Abbruch

ABBRUCH	"N" Abbruch der Wettfahrt		↑•••
---------	------------------------------	--	-------------

10. Ziel

Die <u>Ziellinie</u> wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes und einer Zielbegrenzungsboje oder einer der bisherigen Bahnmarken. (Ausnahme: Bahnverkürzung!)

"Blau" ZIELEINLAUF Zielschiff ist auf Position		•
--	--	---

11. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

11.1	Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge "blau" angezeigt.
11.2	Die Wettfahrt ist spätestens 60 Minuten nach Zieldurchgang des ersten
	Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote
	werden als aufgegeben gewertet. (7.2 gilt nicht für Wettfahrten, die nach
	einem Ausgleichssystem gewertet werden)

12. Proteste, Ersatzstrafen

12.1	Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.
12.2	Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang die Protestabsicht mitteilen.
12.3	Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten. (Ergänzung WR 61.3)
12.4	Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. (Formulare sind dort erhältlich)
12.5	Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
12.6	Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
12.7	Für die Wettfahrten gilt Anhang P.
12.8	In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als eine Stunde nach Verkündigung der Entscheidung angenommen.
12.9	Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre werden gemäß WO 6.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.